

Testatsexemplar

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2018**

HIW Hamburg Invest
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

- Bestätigungsvermerk
- 1. Bilanz
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung
- 3. Anhang
- 4. Lagebericht
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 27. Mai 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Haupt
Wirtschaftsprüfer

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA

	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	17.181,00	40.803,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.331,00	97.477,00
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	50.000,00
	<u>149.512,00</u>	<u>188.280,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.329,35	110.015,89
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.474,25	15.581,79
3. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	177.100,28	242.303,74
4. Forderungen gegen Gesellschafter	101.868,73	125.973,96
5. Sonstige Vermögensgegenstände	9.158,52	33.600,79
	305.931,13	527.476,17
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	566.391,43	840.901,21
	<u>872.322,56</u>	<u>1.368.377,38</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	33.269,71	10.184,20
	<u>1.055.104,27</u>	<u>1.566.841,58</u>
	€	€
Treuhandvermögen	3.304.550,94	1.630.131,54

PASSIVA

	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	52.000,00	52.000,00
II. Gewinnvortrag	63.088,81	57.539,12
III. Jahresüberschuss	691,48	5.549,69
	<u>115.780,29</u>	<u>115.088,81</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	99.512,00	138.280,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	220.724,00	138.592,00
2. Sonstige Rückstellungen	158.035,97	317.733,85
	<u>378.759,97</u>	<u>456.325,85</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	244.385,37	308.852,87
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	30.000,00	72.755,53
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	41.520,56	337.611,66
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	97.340,40	82.927,36
5. Sonstige Verbindlichkeiten	47.805,68	54.999,50
	<u>461.052,01</u>	<u>857.146,92</u>
	<u>1.055.104,27</u>	<u>1.566.841,58</u>
	€	€
Treuhandverbindlichkeiten	3.304.550,94	1.630.131,54

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	587.925,77	892.847,33
2. Erträge aus Zuschüssen		
a) Institutionelle Zuwendungen	3.879.563,07	3.786.007,60
b) Projektförderungen	789.712,78	1.865.161,75
	<u>4.669.275,85</u>	<u>5.651.169,35</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge	301.939,98	354.851,79
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.074.438,39	-2.335.896,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-419.201,35	-469.170,18
- davon für Altersversorgung und Unterstützung: € 61.361,00 (Vorjahr: € 61.100,00) -		
	<u>-2.493.639,74</u>	<u>-2.805.067,17</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-60.080,28	-54.207,95
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.969.981,92	-4.019.974,61
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	763,03	1.591,57
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-35.468,06	-16.159,12
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: € 4.642,06 (Vorjahr: € 2.472,00) -		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	659,84
10. Ergebnis nach Steuern	<u>734,63</u>	<u>5.711,03</u>
11. Sonstige Steuern	-43,15	-161,34
12. Jahresüberschuss	<u><u>691,48</u></u>	<u><u>5.549,69</u></u>

**HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg
HR-Nr. HRB 17592**

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH GmbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRB 17592).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung zeitanteilig (pro rata temporis). Da die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ohne Anzahlungen) in voller Höhe von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden, wird in gleicher Höhe ein Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen gebildet, der entsprechend der Höhe der Abschreibungen aufgelöst wird.

Die von der Freien und Hansestadt Hamburg erhaltenen und in den Sonderposten einzustellenden Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen werden im Wege einer Bruttodarstellung bilanziert. Die erhaltenen Zuschussmittel sind unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ sowie die Zuführung zum Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2018 beliefen sich die entsprechenden Aufwendungen auf TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 56).

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden unverändert bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Software 3 bis 4 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt bei den anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 13 Jahre.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des Niederwertprinzips.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sowie Bank- und Kassenguthaben sind zum Nominalwert aktiviert. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln 2018 G (Vorjahr: 2005 G) von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 3,21 % (im Vorjahr 3,67 %) sowie ein Rententrend von 1,0 % bis 1,75 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter wurde eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 1,75 % unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR 72.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,81 % p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75 % p.a.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag erfasst.

Weiterhin wurden die bisher unter Löhne und Gehälter ausgewiesenen Kosten für Zeitarbeit erstmalig für das Geschäftsjahr 2018 als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst. Die im Vorjahresabschluss ausgewiesenen Aufwendungen in Höhe von TEUR 36 wurden umgegliedert.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2018 sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von TEUR 177 (Vorjahr: TEUR 242) bestehen unter anderem aus Erstattungsansprüchen aufgrund von Pensionszusagen in Höhe von TEUR 174, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Mit Schreiben vom 09. April 2019 erhält die HIW eine Garantieerklärung der FHH für Versorgungsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 173.

Forderungen gegen Gesellschafter bestehen im Wesentlichen gegen die HMG (TEUR 102) aus umsatzsteuerlicher Organschaft.

Rechnungsabgrenzungsposten

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 10) für bereits gezahlte Rechnungen für das Geschäftsjahr 2019 gebildet.

P a s s i v a**Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 100 entspricht dem Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus u.a. Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von TEUR 101 (Vorjahr: TEUR 267) und Verpflichtungen aus Archivierung und ausstehenden Rechnungen in Höhe von TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 45).

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 338) betreffen überwiegend Rückzahlungen aus nicht verwendeten Mitteln.

In 2018 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 97 (Vorjahr: TEUR 83) aus laufender Verrechnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 55) enthalten Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern in Höhe von TEUR 37 (Vorjahr: TEUR 42).

Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

Umsatz Gewerbegebietsentwicklung	TEUR 192	(Vorjahr: TEUR 226)
<u>Eigene Leistungen</u>	<u>TEUR 111</u>	<u>(Vorjahr: TEUR 182)</u>
Zwischensumme	TEUR 303	
Kostenbeteiligung Dritter an Veranstaltungen und Broschüren	TEUR 26	(Vorjahr: TEUR 150)
Teilnahme Gebühren	TEUR 0	(Vorjahr: TEUR 26)
sonst. betriebl. Erlöse mit Eigenleistung	TEUR 54	(Vorjahr: TEUR 54)
Erlöse aus Vermietung	TEUR 197	(Vorjahr: TEUR 224)
<u>Erlöse a.d. Umlage Strukturkosten</u>	<u>TEUR 8</u>	<u>(Vorjahr: TEUR 31)</u>
Gesamt	TEUR 588	

Sonstige betriebliche Erträge

Enthalten sind die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 61 sowie Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 138. Es werden periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 7 ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 10 (hauptsächlich nachlaufende Kosten) angefallen.

Treuhandvermögen

Seit dem Jahr 2015 besteht zwischen der HIW und Freien und Hansestadt Hamburg ein Treuhandvertrag. Der Treuhandvertrag wurde geschlossen, sodass die HIW im Namen der FHH Rechnungen für das Projekt „Neuland 23“ begleichen kann, welche an die FHH gerichtet sind. Hierzu besteht ein separates Treuhandkonto bei der HSH Nordbank mit dem Saldo EUR 3.304.550,94 zum 31. Dezember 2018, welches unter der Bilanz ausgewiesen wird.

IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblich laufenden Miet- und Leasingverträgen:

Mieten:	2019:	TEUR	244
	2020 - 2026:	TEUR	1.565
Leasing:	2019:	TEUR	3
	2020:	TEUR	2

V. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2018 wurden für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 10 erfasst.

Arbeitnehmerzahl

Im Geschäftsjahr 2018 waren im Jahresdurchschnitt 37 (Vorjahr: 42) Arbeitnehmer beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	26 (Vorjahr: 30)
Teilzeitbeschäftigte	11 (Vorjahr: 12)
Auszubildende	0 (Vorjahr: 1)
davon weibliche Beschäftigte (Köpfe)	20 (Vorjahr: 21)
 Vollzeitäquivalent	 33 (Vorjahr: 37)

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft wird durch Aufwendungen für die Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen und Geschäftsführung der Gesellschafterin Hamburg Marketing GmbH in Höhe von TEUR 800 belastet.

Organe nach § 285 Nr. 10 HGB

Geschäftsführung

Herr Dr. Rolf Strittmatter, Hamburg

Gesamtbezüge von Organmitgliedern

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden vertragsgemäß keine Bezüge gewährt.

Aufsichtsrat

Mitglieder sind:

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Herr Dr. Rolf Böisinger – Staatsrat - Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
(bis 16.04.2018)

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Torsten Sevecke – Staatsrat – Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
(ab 16.04.2018)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

Ulrich Brehmer – Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer Hamburg
(bis 31.05.2018)

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates
Frau Christi Degen – Hauptgeschäftsführerin - Handelskammer Hamburg
(ab 01.06.2018)

Herr Christian Okun – Bereichsleiter Unternehmenskundenbank - Hamburger Volksbank eG

Frau Prof. Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals – Vizepräsidentin – Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Frau Dr. Heike Maschke – Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin – Handwerkskammer Hamburg

Herr Kurt-Christoph von Knobelsdorff – Stellvertretender Staatssekretär – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein

Herr Michael Maaß – Unternehmensbereichsleiter – Hamburger Sparkasse AG

Frau Petra Vorsteher – Co-Founder – Smaato Inc.

Herr Sebastian Holtz – CEO – Carlsberg Deutschland GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben von der Gesellschaft keine Bezüge erhalten. Kredite wurden ihnen nicht gewährt.

VI. Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nicht ergeben

Hamburg, den 29. März 2019
HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

(Dr. Rolf Strittmatter)

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	299.613,04	881,34	881,34	299.613,04	258.810,04	24.503,34	881,34	282.432,04	17.181,00	40.803,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.499,38	21.151,94	9.739,70	553.911,62	445.022,38	35.576,94	9.018,70	471.580,62	82.331,00	97.477,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
	892.112,42	22.033,28	10.621,04	903.524,66	703.832,42	60.080,28	9.900,04	754.012,66	149.512,00	188.280,00

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftstätigkeit

Kernaufgabe der Geschäftstätigkeit der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (Hamburg Invest) ist die Unterstützung von Unternehmen bei der Verwirklichung von Expansions-, Restrukturierungs- oder Investitionsprojekten. Sie ist Motor bei der Entwicklung von Zukunftsbranchen insbesondere in den Bereichen Erneuerbare Energien, Logistik, Luftfahrtindustrie, Maritime Industrie sowie Medien, IT und Telekommunikation.

Die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH unterstützt als privatrechtlich geführtes Beratungsunternehmen. Seit Oktober 2017 firmiert sie unter HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, vormals unter HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH.

Hauptaufgaben von Hamburg Invest

- Akquisition internationaler Firmen
- Unterstützung der ansässigen Wirtschaft
- Vernetzung von Schwerpunktbranchen
- Standortmarketing
- Gewerbeimmobilienservice
- Fachkräftesicherung

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Fast 6.500 Arbeitsplätze, 1.153 betreute Unternehmen und ein Investment von 450 Millionen Euro, das sind die Kennzahlen von „Hamburg Invest“ für das Jahr 2018.

1.153 Unternehmen nahmen 2018 den Service von Hamburg Invest in Anspruch. 1.030 Firmen wurden beraten und 123 Unternehmen angesiedelt (68) oder bei Expansionen unterstützt (55). Fünf weitere Unternehmen wurden bei der Standortsuche in der Metropolregion unterstützt. Die dabei entstandenen Arbeitsplätze und Investitionen sind in der Statistik nicht berücksichtigt. Themen der Beratungen waren hauptsächlich Fragestellungen im Kontext des Brexits, allgemeine Standortberatungen sowie Flächenthemen. Bei den 123 Projekten (2017: 123) wurden 1.669 (2017: 2.151) Arbeitsplätze neu geschaffen und 4.750 (2016: 6.840) abgesichert sowie Investitionen in Höhe von 454,8 Mio. € (2017: 660,5 Mio. €) ausgelöst.

Projekte	2017	2018
Beratung	1.065	1.030
Projekte	123	123
davon		
Ansiedlung	60	68
Expansion	63	55
Gesamt ohne MR-Projekte	1.188	1.153

Arbeitsplätze	2017	2018
Abgesicherte Arbeitsplätze	6.840	4.750
Neue Arbeitsplätze	2.151	1.669

Investitionen	2017	2018
in Mio. €	660,5	454,8

Wichtigste Quellmärkte für Ansiedlungen waren China und Deutschland mit je 16 Unternehmen. Insgesamt lässt sich resümieren, dass internationale Unternehmen im Vorfeld des Brexits Investitionsentscheidungen häufig zurückgestellt haben.

2. Unternehmensentwicklung

Der Ausbau der Hamburger Wirtschaftsförderung zur One-Stop-Agency für Ansiedlung und Investitionen wurde fortgeführt. Nach der erfolgten Umbenennung zur HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH und der Geschäftsaufnahme der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HIE) sowie der Startup Unit im Bereich Key Account Management von Hamburg Invest zum 1. Januar 2018 ist das laufende Jahr das Erste, in dem die Unternehmen komplett in der neuen Struktur arbeiten.

- Der noch junge Bereich Key Account Management hat seine operativen Aktivitäten in den Themenbereichen Akquise im deutschsprachigen Raum (DACH), Bestandsentwicklung, Startups und Young Talents im laufenden Jahr kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem wurde die Akquisitionsstrategie inhaltlich geschärft.
- Die internationale Unternehmensakquisition wurde durch proaktive Ansprache von Unternehmen, Einladungen zu Seminaren und Messeteilnahmen trotz teilweise schwieriger Rahmenbedingungen in den priorisierten Quellmärkten weiter ausgebaut.
- Im Bereich Immobilienservice ist die hohe Nachfrage sowohl nach Gewerbe- als auch Büroimmobilien in Hamburg ungebrochen. Die Leerstandsquote liegt erstmals für beide Teilmärkte unter 4 %. Für Ende 2019 soll sie auf 3,2 % sinken. Dies führt bei der weiterhin hohen Nachfrage zu spürbaren Miet- und Preissteigerungen. Diese quasi „Vollvermietung“ induziert im Immobilienservice einen erhöhten Rechercheaufwand vor allem bei preissensiblen Klein- und Handwerksunternehmen. Deshalb wird zum Beispiel verstärkt mit Co-Working-Anbietern sowie städtischen und privaten Gewerbehofbetreibern zusammengearbeitet, um den Unternehmen weiterhin attraktive Lösungen anbieten zu können.
- Die Nachfrage im Neubau auf Wirtschaftsförderungsgrundstücken richtet sich aus den o.g. Gründen ebenfalls bei kleineren Unternehmen verstärkt in Richtung gemischte Nutzungen, um die Gewerbemieten über Büromieten quer zu subventionieren und sie so für die Unternehmen marktgerecht zu gestalten. Die Anforderungen an die Wirtschaftsförderung verändern sich damit stärker hin zu städtebaulichen Themen, die bei der Einzelansiedlung bislang keine so große Rolle gespielt haben. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sich Wohnungs- und Gewerbebau in einer wachsenden Metropole städtebaulich gegenseitig bedingen und modernen Anforderungen genügen müssen.

3. Vermögenslage

Aufgrund planmäßiger Abschreibungen verringerte sich die Position der immateriellen Vermögensgegenstände in 2018 um 24 T€ auf 17 T€. Der Wert der Sachanlagen verringerte sich um 15 T€ auf 82 T€. Der Bereich der Finanzanlagen beträgt wie im Vorjahr 50 T€. Das Anlagevermögen verringerte sich in 2018 somit insgesamt um 39 T€ auf 150 T€, es ist vollständig aus Eigenmitteln und Sonderposten finanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verringerten sich um 221 T€ auf 306 T€. Das Guthaben bei Kreditinstituten verringerte sich um 275 T€ auf 566 T€. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um 23 T€ auf 33 T€. Die Bilanzsumme des Unternehmens verringerte sich zum Bilanzstichtag um 512 T€ auf 1.055 T€.

Das Eigenkapital der Gesellschaft steigt durch den Jahresüberschuss um 1 T€ auf 116 T€. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen verringerte sich um 38 T€ auf 100 T€. Die Pensionsrückstellungen beinhalten Versorgungsansprüche aktiver Mitarbeiter der Gesellschaft und erhöhen sich um 82 T€ auf 221 T€. Die FHH als Gesellschafterin hat die Pensionsansprüche durch die Abgabe eine Finanzierungszusage abgesichert. Die sonstigen Rückstellungen verringerten sich um 160 T€ auf 158 T€.

Die Verbindlichkeiten verringerten sich um 396 T€ auf 461 T€. Verbindlichkeiten werden innerhalb des Zahlungsziels beglichen. Die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten sind in voller Höhe durch liquide Mittel und kurzfristige Vermögensgegenstände gedeckt.

4. Finanzlage

Im Jahr 2018 erhielt die HIW Zuwendungen über insgesamt 4.669 T€. Die Umsatzerlöse des Jahres 2018 betragen 588 T€.

Unter Berücksichtigung der über die Zuwendungen hinaus erzielten Umsatzerlöse und sonstiger zahlungswirksamer Veränderungen von Vermögens- und Kapitalposten ergibt sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ein Zahlungsmittelabfluss in Höhe von 275 T€, welcher sich im Rückgang der liquiden Mittel in selbiger Höhe ausdrückt.

Die Fortführung der Bezuschussung hat entscheidenden Einfluss auf die Fortführung des Unternehmens im aktuell bestehenden Umfang.

5. Ertragslage

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Projekterlösen sowie Mieteinnahmen. Sie verringerten sich um 305 T€ auf 588 T€ (Vorjahr 893 T€).

Beim Personalaufwand beträgt die Verringerung 311 T€ auf 2.494 T€ (Vorjahr 2.805 T€), im Wesentlichen aufgrund einer gesunkenen Mitarbeiterzahl durch den Wechsel in die HIE, kostenerhöhend wirken sich Tarifierpassungen aus. Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich um 1.050 T€ auf 2.970 T€ (Vorjahr 4.020 T€).

Den Umsatzerlösen und Zuschüssen stehen Aufwendungen in nahezu gleicher Höhe gegenüber, sodass das Geschäftsjahr 2018 mit einem positiven Ergebnis von 1 T€ (Vorjahr 6 T€) abschließt.

III. Prognosebericht

Für 2019 ist geplant, Hamburg Invest noch stärker auf die Bedürfnisse wissensbasierter Unternehmen auszurichten. Zudem wird Hamburg Invest für diese Zielgruppe einen Hamburger Gemeinschaftsstand auf der Hannover Messe organisieren.

Auch für die Jahre 2019 und 2020 geht die Geschäftsführung von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus. Dies begründet sich sowohl in der aktuell auskömmlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und den in Hamburg allgemein guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, als auch in der Zusage der Freien und Hansestadt Hamburg, in den nächsten Jahren keine Kürzungen der Zuwendungen vornehmen zu wollen.

Chancen und Risiken

Chancen werden durch die verbesserte Marktbearbeitung durch die fortlaufende Stärkung des Bereichs des Key Account Managements und der damit einhergehenden besseren personellen Ausstattung des Unternehmens gesehen. Risiken bestehen in der Abhängigkeit von Zuwendungen und Zuschüssen und Projektmitteln. Ein wesentlicher Anteil der Einnahmen der HIW besteht in öffentlichen Geldern. Damit besteht eine Abhängigkeit von der allgemeinen Haushaltslage der FHH. Die Fortführung der Bezuschussung wirkt sich entscheidend auf die Fortführung des Unternehmens im aktuell bestehenden Umfang aus.

Insgesamt sieht die Geschäftsführung das Verhältnis von Chancen und Risiken als ausgewogen an. Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht der Geschäftsführung nicht.

Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmens gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung des Liquiditätsrisikos verfügt die Gesellschaft über einen Liquiditätsplan der einen monatlichen Überblick über die Geldein- und ausgänge vermittelt.

Finanzinstrumente

Die HIW setzt keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein.

Hamburg, 29. März 2019

(Dr. Rolf Strittmatter)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.